

BUSSENKATALOG ZUR POLIZEIORDNUNG CELERINA

Art. 1

Zuständigkeit Ordnungsbussen werden von Polizeikräften erhoben.

Art. 2

Bussenliste Für folgende Übertretungen werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

20.a	Schutz, Abschrankungen und Signalisationsvorrichtungen	
20.a.1	Veränderungen von Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen etc.	CHF 200.00
20.b	Verbot von Beeinträchtigungen	
20.b.1	Nichtentfernen von Ästen und Sträuchern, welche in das Strassenprofil oder Trottoirprofil hineinragen.	CHF 50.00
20.b.2	Nichtentfernung überhängender Schneewächten und Eisbildungen an Dächern	CHF 50.00
20.b.3	Eisbildung auf öffentlichem Grund infolge verstopfter Dachrinnen etc	CHF 50.00
20.b.4	Störende Schneeablagerungen auf öffentlichem Grund oder auf geräumten Verkehrsflächen	CHF 50.00
20.c	Feuer und Feuerwerk	
20.c.1	Nichtbeachten publizierter Beschränkungen/Verbote	CHF 100.00
20.c.2	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	CHF 100.00
20.c.3	Abbrennen von Feuerwerk im Wald/Waldrandbereich	CHF 100.00
20.c.6	Gefährdung durch Feuerwerk (Art. 36c PolG)	CHF 150.00
20.d	Alkohol und Nikotin	
20.d.1	Konsum von Alkohol, Nikotin etc. in suchtmittelfreien Zonen	CHF 100.00
20.e	Schutz öffentlichen Eigentums / Verunreinigungen	
20.e.1	Beschädigung, unbefugte Benutzung oder Veränderung öffentlichen Eigentums	CHF 200.00
20.e.2	Wegwerfen von Abfällen	CHF 50.00
20.e.3	Verrichtung der Notdurft im Siedlungsbereich auf öffentlichem Grund oder privatem Grund Dritter	CHF 50.00
20.e.15	Verunreinigung fremden Eigentums (Art 36h)	CHF100.00

20.f	Campieren	
20.f.1	Unzulässiges Campieren auf öffentlichem Grund	CHF 100.00
20.g	Tierhaltung	
20.g.1	Gefährdung, Schädigung oder Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung	CHF 100.00
20.g.6	Liegenlassen von Hundekot	CHF 100.00
20.g.11	Missachtung der Leinenpflicht auf dem ganzen Gemeindegebiet, ausserhalb definierten Zonen	CHF 100.00
20.h	Lärm	
20.h.1	Störung der Nachtruhe (22.00 - 07.00) durch Lärm im Freien	CHF 150.00
20.h.9	Rasenmähen und dergleichen ausserhalb der erlaubten Zeiten (werktags 08.00 - 12.00 und 13.00 -20.00)	CHF 50.00
20.h.13	Unanständiges Benehmen, Ruhestörung (Art. 36g PolG)	CHF 100.00
20.i	Dünger und Kompostieranlagen	
20.i.2	Anstoss erregender Dünger- und Kompostieranlagen	CHF 50.00
20.k	Flurordnung / Wildschutz	
20.k.1	Betreten und Befahren von Heuwiesen und Äcker während der Vegetationszeit bzw. während der publizierten Daten	CHF 100.00
20.l	Schiessen	
20.l.3	Nichtbeachten des Schiessverbots	CHF 100.00
20.m	Gesteigerter Gemeingebrauch	
20.m.2	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Umzüge, mobile Stände, Strassenkunst, Anbringen von Werbung etc.)	CHF 50.00
20.m.5	Betteln (Art 36j PolG)	CHF 50.00
	Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen	
10001	Rauchen in geschlossenen, öffentlichen zugänglichen Räumen	CHF 80.00
	Waldgesetz	
12003	Betreten oder Befahren von Ruhezeiten für Wildtiere ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege	CHF 150.00

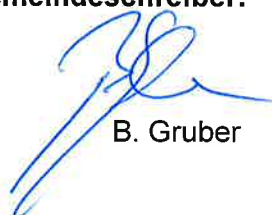
Genehmigt am 28.11.2022 durch Beschluss des Gemeindevorstandes

GEMEINDEVORSTAND CELERINA/SCHLARIGNA

Der Präsident:


Chr. Brantschen

Der Gemeindevorstand:


B. Gruber

